

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

## Kassenabrechnung

### Geänderte Anforderungen an CT- und MRT-Geräte durch den neuen EBM?

Mit dem neuen EBM ändert sich ab dem 1. April 2005 die Abrechnung von CT- und MRT-Leistungen von Grund auf. Anstelle der bisherigen Abrechnung nach Scans und Sequenzen werden die Untersuchungen nach anatomischen Regionen abgerechnet. Etwa 10 verschiedene Regionen und Leistungspositionen werden dann für CT- und MRT-Untersuchungen zur Verfügung stehen.

#### Qualitätsanforderungen bei CT-Untersuchungen

Bei CT-Untersuchungen ist in einigen Leistungslegenden des neuen EBM festgeschrieben, dass Dünnschnitte von bestimmter Maximalstärke angefertigt werden müssen, so zum Beispiel Dünnschnitte unter 5 mm bei Untersuchungen der hinteren Schädelgrube und Dünnschnitte unter 2 mm bei CT-Untersuchungen der Schädelbasis. Damit ergibt sich die Frage, ob diese Positionen auch dann berechnungsfähig sind, wenn ein größerer Volumenblock – zum Beispiel mit einem Spiral-CT – untersucht und anschließend Rekonstruktionen (rechnerisch) bis auf eine Schichtdicke von weniger als 5 bzw. 2 mm durchgeführt werden.

Die entsprechenden Leistungslegenden des neuen EBM sind so zu verstehen, dass auch Berechnungsergebnisse mit Schichtdickenrekonstruktion in den vorgegebenen Maßen zur Berechnung der entsprechenden Positionen berechnungsfähig sind. Somit braucht kein Radiologe zu

fürchten, dass er die mit entsprechenden CT-Geräten durchgeführten Untersuchungen nicht mehr abrechnen kann, wenn die geforderten Schichtdicken rechnerisch rekonstruiert werden. Für die Berechnungsfähigkeit der neuen EBM Positionen ist dies unerheblich.

#### Verbindlich mehr MRT-Sequenzen durch den neuen EBM?

In der Präambel zum Kapitel mit den MRT-Leistungen im neuen EBM

ist festgeschrieben, dass MRT-Untersuchungen die Durchführung von mindestens 4 Sequenzen beinhalten. Bestimmte Untersuchungen können allerdings auch mit weniger als 4 Sequenzen durchgeführt werden. Außerdem kommt es immer wieder vor, dass eine Untersuchung – aus welchen Gründen auch immer – nach 2 oder 3 Sequenzen abgebrochen werden muss und teilweise in der Folge nicht weiter fortgesetzt werden kann.

Dies würde bedeuten, dass unter Beachtung der Präambel zum Kapitel 34.4 des neuen EBM (Magnet-Resonanz-Tomographie) die durchgeführten Untersuchungen der einzelnen Organgebiete überhaupt nicht berechnet werden könnten. Nach dem alten EBM bestand wenigstens die Möglichkeit, die tatsächlich durchgeführten Sequenzen abzurechnen – also auch, wenn eine MRT-Untersuchung nach Durchführung von weniger als 4 Sequenzen beendet war. Wir gehen davon aus, dass diesbezüglich noch eine Klarstellung durch den Bewertungsausschuss bzw. die KBV erfolgt.

Die Berechnung von Sequenzen nach dem neuen EBM könnte auch durch einen weiteren Satz in der Präambel zum Kernspintomographie-Kapitel beeinflusst werden. Unter 2. in der Präambel heißt es: „*Topogramm und/oder mehrere Echos stellen keine gesonderten Sequenzen*

#### Inhalt

##### Steuererklärung

Formular „Anlage EÜR“ kommt erst für 2005

##### Kontrastmittel

KM-Hersteller übernimmt Entsorgungskosten – Berufungsgericht lehnt Strafbarkeit des Arztes ab

##### Leserforum GOÄ

Ergänzende Serie nach Nr. 5731 neben Nr. 5729 berechnungsfähig?

##### Konkurrenzschutzklausel

Festlegung auf einen Umkreis von 10 km zu hoch

dar.“Die Auslegung dieses Satzes verunsichert MRT-Anwender insbesondere deshalb, weil offensichtlich nicht klar erkennbar ist, wie damit die Berechnung von Sequenzen enger beschrieben bzw. eingegrenzt werden soll. Auch hier ist eine fachliche Klarstellung erforderlich, damit Radiologen anhand der Formulierungen einwandfrei ableiten können, bei welchen Untersuchungsinhalten sie welche Anzahl von Sequenzen abrechnen können.

### Fazit: Klarstellungen noch erforderlich

Wenn schon ein neuer EBM beschlossen wird, sollten die Formulierungen so gewählt werden, dass die Vertragsärzte ohne Schwierigkeiten aus den Leistungsbeschreibungen die Abrechnungsmodalitäten erkennen können. Dies ist offensichtlich – zumindest in der jetzt vorliegenden Beschlussfassung – im neuen EBM nicht durchgehend der Fall. Bleibt zu hoffen, dass bis zur Einführung des neuen EBM am 1. April 2005 die aufgezeigten offenen Fragen bei der Abrechnung von MRT-Sequenzen geklärt sind.

### Steuererklärung

## Formular „Anlage EÜR“ kommt erst für 2005

Als niedergelassener Arzt können Sie Ihren Gewinn für das Jahr 2004 in Form und Umfang wie bisher formlos gemäß § 4 Absatz 3 Einkommensteuergesetz ermitteln. Das wegen seiner Kompliziertheit umstrittene neue Formular zur Einnahme-Überschuss-Rechnung (Anlage EÜR) soll überarbeitet, vereinfacht und erst für das Jahr 2005 verbindlich eingeführt werden. Das hat die Finanzministerkonferenz der Bundesländer beschlossen.

### Kontrastmittel

## KM-Hersteller übernimmt Entsorgungskosten – Berufungsgericht lehnt Strafbarkeit des Arztes ab

von Rechtsanwalt Michael Frehse, Rechtsanwältin Dr. Wigge, [www.ra-wigge.de](http://www.ra-wigge.de)

Machen sich Radiologen strafbar, wenn Pharmaunternehmen die Kosten für die Entsorgung des bei Verwendung von Kontrastmitteln entstehenden Mülls übernehmen und Radiologen es unterlassen, Krankenkassen über eingesparte Entsorgungskosten zu informieren? Nachdem beispielsweise die Amtsgerichte von Dortmund und von Lünen zu dem Ergebnis gekommen waren, dass dem Arzt kein Strafbarkeitsvorwurf gemacht werden kann (vgl. Nr. 9/2002 des „Radiologen WirtschaftsForum“), sorgte zwischenzeitlich das Amtsgericht Minden mit seinem Urteil vom 29. September 2003 (Az: 5 Ds 170 Js 904/01) für Verunsicherung unter Ärzten: Zwar verneinte das Gericht wegen fehlendem Vorsatz eine Strafbarkeit des Arztes, jedoch sah es den Tatbestand des Betruges durch Unterlassen als erfüllt an. Durch das Berufungsurteil des Landgerichts Bielefeld vom 31. März 2004 (Az: 6 Ns 5 Ds 170 Js 904/01 – A/04 VI) wurde dieses Urteil wieder zu Gunsten des betroffenen Arztes zurechtgerückt.

### Die Urteilsgründe des Landgerichts Bielefeld

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts Minden hat das Landgericht Bielefeld festgestellt, dass der angeklagte Arzt nicht den objektiven Tatbestand des Betruges gemäß § 263 Strafgesetzbuch verwirklicht hat. Der Arzt habe im Zusammenhang mit der Abrechnung der Röntgenkontrastmittel keine Täuschungshandlung vorgenommen, da die Abrechnung nicht durch ihn, sondern entsprechend der gängigen Vorgehensweise durch die Herstellerfirma der Kontrastmittel erfolgt sei.

Auch widerspricht das Landgericht Bielefeld der Auffassung, der Arzt habe eine Täuschung durch Unterlassen begangen, da keine Aufklärungspflicht des Arztes gegenüber den Krankenkassen bestehe. Diese sei auch nicht aus der Sprechstundenbedarfsvereinbarung abzuleiten, was das Amtsgericht Minden unter Hinweis auf die besondere Vertrauensstellung des Arztes im Rahmen des Abrechnungssystems noch

angenommen hatte. Überhaupt sei der Arzt mit der Abrechnung nur dann befasst, wenn er den Sprechstundenbedarf aus anderen Quellen, nämlich nicht direkt vom Hersteller oder Großhändler beziehe. Wenn er aber den Sprechstundenbedarf entsprechend der Sprechstundenbedarfsvereinbarung direkt vom Hersteller beziehe, erfolge die unmittelbare Berechnung der Kontrastmittel durch die Herstellerfirma bei der Krankenkasse.

### Das Verfahren geht noch in die nächste Instanz

Das Urteil des Landgerichts Bielefeld ist zu begrüßen, da sich eine Rechtspflicht der Ärzte gegenüber den Krankenkassen, diese von der unentgeltlichen Entsorgung des Praxisabfalls in Kenntnis zu setzen, nicht begründen lässt. Es bleibt zu hoffen, dass die inzwischen von der Staatsanwaltschaft Dortmund beim Oberlandesgericht Hamm eingelegte Revision die zutreffende Rechtsauffassung des Landgerichts Bielefeld bestätigen wird.

## Leserforum GOÄ

### Ergänzende Serie nach Nr. 5731 neben Nr. 5729 berechnungsfähig?

**Frage:** „Die MRT-Untersuchung eines Kniegelenks berechnen wir immer mit der Nr. 5729 GOÄ. Deren Leistungslegende enthält aber keine Angabe über die Anzahl der Ebenen bzw. Sequenzen. Können wir zusätzlich die ergänzende Serie nach Nr. 5731 berechnen, wenn wir 4 Sequenzen in 3 Ebenen fahren?“

#### Dazu unsere Antwort:

Der Begriff der „Serie“ ist in der GOÄ nicht eindeutig definiert. Klarer sind die Regeln im EBM: Die EBM-Nrn. 5520 und 5521 können „je Untersuchungssequenz“ berechnet werden. Die Leistungslegende der Nr. 5731 GOÄ „Ergänzende Serie(n) zu den Leistungen nach den Nummern 5700 bis 5730 (z. B. nach Kontrastmitteleinbringung, Darstellung von Arterien als MR-Angiographie)“ nennt KM-Einbringung oder MR-Angio ausdrücklich nur als Beispiele.

Für ein MR können verschiedene Sequenzen gefahren werden, so zum Beispiel T1-gewichtete Spinechosequenz, T2-gewichtete Turbo-Spinecho-Sequenz, FLASH-3D-Sequenz mit Fettsättigung oder DESS-3D-Sequenz. Mehrere Bilder einer Sequenz bilden die „Serie“ der Leistungslegende. Beispiel: Eine zusätzliche DESS-3D-Sequenz ergibt auch eine zusätzliche Serie von Bildern und rechtfertigt den Ansatz der 5731. Bei 4 Sequenzen in 3 Ebenen kann daher die Nr. 5731 neben 5729 berechnet werden. Voraussetzung ist natürlich, dass alle ergänzenden Untersuchungen, Ebenen und Sequenzen medizinisch notwendig sind.

## Konkurrenzschutzklausel

### Festlegung auf einen Umkreis von 10 km ist in der Regel zu hoch

Das einem Arzt in einem Praxisübernahmevertrag auferlegte Verbot, im Umkreis von 10 Kilometern eine eigene Praxis zu betreiben, kann sittenwidrig sein. Eine solche Klausel verletzt den Verkäufer der Praxis unangemessen in seinem durch Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz geschützten Recht auf freie Berufsausübung. Dies ist die Essenz aus einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt vom 30. September 2004 (Az: 19 U 34/04).

#### Praxisverkäufer ließ sich in 5 km Entfernung neu nieder

Im zu Grunde liegenden Fall hatte ein Zahnarzt aus Frankfurt a.M. im Februar 2002 seine Praxis verkauft. Eine Klausel im Praxisübernahmevertrag verpflichtete ihn dazu, innerhalb der nächsten drei Jahre im Umkreis von 10 Kilometern keine neue Praxis zu eröffnen. Daran hielt er sich aber nicht und eröffnete im Dezember 2002 in 5 Kilometer Entfernung eine neue Praxis. Daraufhin forderte der Erwerber von ihm die vereinbarte Vertragsstrafe in Höhe von 98.000 Euro.

#### Klage des Praxiserwerbers auf Erhalt der Vertragsstrafe scheiterte

Mit diesem Ansinnen hatte der Erwerber keinen Erfolg. Die Frankfurter Richter beurteilten die Vertragsklausel mit der Beschränkung auf den Umkreis von 10 Kilometern als sittenwidrig. Die Klausel bewirke, dass sich der Verkäufer nur in kleineren, außerhalb des Radius von 10 Kilometer befindlichen Randgebieten oder in nicht gesperrten Gebieten neu

niederlassen könne. Ein so weit gehendes räumliches Verbot sei nicht erforderlich, um den Erwerber vor einer illoyalen Verwertung des von ihm erworbenen Kundenstammes zu schützen. Eine Beschränkung des Konkurrenzschutzes auf denselben Stadtteil hätte ausgereicht.

**Tipp:** Das Urteil zeigt einmal mehr, wie wichtig es ist, Klauseln zu räumlichen Wettbewerbsverboten angemessen zu gestalten. Dies ist nach aktueller Rechtsprechung der Fall, wenn durch das Verbot der „wesentliche Einzugsbereich der Praxis“ nicht überschritten wird. Eindeutig durch Rechtsprechung oder Gesetz fixierte Grenzen für räumliche Wettbewerbsverbote gibt es allerdings nicht. So kann das Wettbewerbsverbot für Praxen im ländlichen Bereich größere Radien umfassen als für Praxen im städtischen Bereich.

Aber **Achtung:** Wird eine Klausel als sittenwidrig angesehen, so ist sie insgesamt nichtig! Daher gilt: Angemessenheit wahren und das Wettbewerbsverbot besser auf einen kleineren Bereich erstrecken als später mit leeren Händen dazustehen!

## Impressum



**Herausgeber:** Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 / 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: [info@guerbet.de](mailto:info@guerbet.de)

**Verlag:** IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Bergstraße 18, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596/922-0, Telefax 02596/922-99

**Redaktion:** Diplom-Kaufmann Joachim Keil (verantwortlicher Redakteur), Jörg Thole

**Lieferung:** Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der

Guerbet GmbH

**Hinweis:** Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.